

## Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO in der Fassung vom 26.10.2020

### I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 CoronaVO)	Jede oder jeder Beteiligte	50-250	70
Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO)	Betroffene Person	100-250	100
Kein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im schulischen Bereich (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO)	Betroffene Person	25-250	35
Kein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen Fällen (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Nr. 7 bis 12 CoronaVO)	Betroffene Person	50-250	70
Unzutreffende Angabe von Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer (§ 19 Nr. 2a i.V.m. § 6 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1)	Anwesende oder Anwesender	50-250	100
Teilnahme an einer Ansammlung von mehr als zehn Personen (§ 19 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 CoronaVO)	Jede teilnehmende Person	100-500	130

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei gewerblichen Veranstaltern (§ 19 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter (gewerblich)	500-5.000	650
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei privaten Veranstaltern (§ 19 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter (privat)	50-2.500	250
Zutritt oder Teilnahme durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko (§ 19 Nr. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Satz 2 CoronaVO)	Zutretende oder teilnehmende Person	250-1.000	350
Zutritt oder Teilnahme durch Personen in bestimmten Verkehrsmitteln, Bereichen und Einrichtungen (§ 19 Nr. 5 i.V.m. § 14 Satz 5 CoronaVO)	Zutretende oder teilnehmende Person	100-250	150
Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen (§ 19 Nr. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 3 CoronaVO)	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	250-5.000	400
Abhalten einer privaten Veranstaltung mit zu großer Teilnehmerzahl (§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	250-10.000	500
Abhalten einer sonstigen Veranstaltung mit zu großer Teilnehmerzahl (§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500-15.000	5.000

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Abhalten einer Tanzveranstaltung (§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 5 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500-10.000	650
Unterlassenes Hinwirken auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (§ 19 Nr. 8 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO)	Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter	250-1.000	350
Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek (§ 19 Nr. 9 i.V.m. § 13 Nr. 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500-10.000	3.500
Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen oder Ausübung des Prostitutionsgewerbes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird (§ 19 Nr. 9 i.V.m. § 13 Nr. 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500-10.000	3.500
Betrieb oder Angebot von Einrichtungen, Angeboten oder Aktivitäten ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen (§ 19 Nr. 10 i.V.m. § 14 Satz 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250-5.000	350

## II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 O-WiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht

oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Abs. 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.